

Obst- und Gartenbauverein Pfreimd e. V

Erster Vorsitzender: Reinhold Kumeth Dr.-Kleber-Straße 17, 92536 Pfreimd

Gartenordnung der Schrebergartenanlage Pfreimd

Diese Gartenordnung ist fester Bestandteil des Pachtvertrages. Stand dieser Gartenordnung ist der 07.08.2021. Alle vorhergehenden Gartenordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für Altpächter ohne schriftlichen Pachtvertrag. Hier ist ein mündlicher Vertrag wirksam.

§ 1 Nutzung des Gartens

- 1. Die Gartenparzelle kann gärtnerisch durch Gemüse, Rasen oder sonstige Anpflanzungen genutzt werden. Dabei sind sowohl gegen die Nachbarparzellen, als auch gegen die öffentlichen Verkehrsflächen und die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzgründe die gesetzlich Vorgaben, insbesondere die Grenzabstände für dauerhafte Anpflanzungen, einzuhalten. Bei Anpflanzungen ist zu beachten, dass einheimische Laubsträucher- und Gehölze Verwendung finden. Nadelbäume und Thujen sind unerwünscht. Altbestände sind deshalb möglichst frühzeitig zu entfernen bzw. zu ersetzen. Störende und nach dem Gesamteindruck unpassende oder zu groß gewordene Anpflanzungen sind nach Aufforderung durch die Vereinsleitung zu beseitigen.
- 2. Ein fortlaufendes Bewohnen oder Übernachten in den Gartenhäusern ist nicht gestattet.
- 3. Die Errichtung von Schwimm- und Planschbecken in fester Bauweise ist nicht erlaubt. Kinderplanschbecken aus Kunststoff dürfen aufgestellt und benutzt werden. Das chloren des Wassers der Planschbecken ist verboten.
- 4. Eine Unterverpachtung, Vermietung oder Überlassung (auch kostenlos) an Dritte ist nicht gestattet.

§ 2 Instandhaltung des Gartens und der angrenzenden Flächen

- 1. Der Pächter ist verpflichtet, die Gartenparzelle stets in einwandfreien Zustand zu halten. Hierunter fallen insbesondere die regelmäßige Beseitigung von Unkraut, das Mähen des Rasens und das Zurückschneiden von Hecken. Im Hinblick auf die Höhe und die Grenzabstände der Anpflanzungen gelten die Vorgaben des Nachbarschaftsrechts.
- 2. Der Pächter ist weiter verpflichtet, die an seine Parzelle angrenzenden Wege im Bereich seines Gartens bis zur Wegmitte zu pflegen. Dazu gehört auch die Sauberhaltung der Flächen bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen. Die Aufgaben sind das Mähen von Gras, die Beseitigung von Unkraut und Unrat sowie die Planierung von Unebenheiten. Die Angrenzer am sog. Kühtratgraben sind auch

für den Grünbereich entlang ihres Gartens bis zum Bach verantwortlich. Möglichst zusammen mit dem Rasenschnitt im Garten soll auch der Graben bis zum Bach gemäht werden. Mindestanforderung ist, dass der Graben jährlich zum Schrebergartenfest einen ordentlichen Eindruck vermittelt.

§ 3 Einfriedung

- 1. Der Pächter ist verpflichtet, die Zäune stets in einwandfreiem Zustand zu halten und bei Bedarf auf eigene Kosten zu erneuern. Er ist für seine Außenzäune verantwortlich.
- 2. Die Zuständigkeit für Zäune zwischen den Gärten ist nicht geregelt. Hier bedarf es der Absprache und der Zusammenarbeit mit dem Nachbarn.
- 3. Die Höhe der Außenzäune beträgt einheitlich 1,5 m. Sie sind mit Maschendraht oder Holz herzustellen. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht gestattet.

§ 4 Tierhaltung

- 1. Die Haltung von Tieren setzt immer eine Genehmigung der Vorstandschaft voraus.
- 2. Großgeflügel, Huftiere und Hunde dürfen auf dem Schrebergartengelände nicht gehalten werden. Haustiere dürfen ohne Beaufsichtigung durch den Besitzer nicht im Schrebergarten verweilen.
- 3. Das Halten von Kleintieren wie Kleingeflügel, Vögel in Volieren, Stallhasen ist im üblichen Rahmen gestattet. Bei Katzen ist besonders darauf zu achten, dass diese sterilisiert sind und regelmäßig betreut werden.

§ 5 Bauliche Maßnahmen

- 1. Es dürfen nur solche bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, die nach der bayerischen Bauordnung genehmigungsfrei sind.
- 2. Zur Verdeutlichung werden folgende Punkte besonders festgehalten:
 - Die überdachte Fläche von Gartenhäuschen darf 20 qm nicht übersteigen.
 Als Baumaterial ist Holz zu verwenden.
 - Die Traufhöhe wird auf 2,20 m und die Firsthöhe auch 3 m begrenzt.
 - Gewächshäuser in der für Hobbygärten üblichen Größe sind ausdrücklich erlaubt.
 - Kleine Toilettenhäuschen sollen aus Holz sein bzw. mit Holz verkleidet sein und so platziert sein, dass die Nachbarn nicht beeinträchtigt sind. Außerdem ist hier besonderes Augenmerk auf eine Umpflanzung zu legen, so dass das Häuschen teilweise von Pflanzen verdeckt wird.
 - Weitere Bauten dürfen nur nach Einzelgenehmigung durch die Vorstandschaft errichtet werden.
 - An der Grenze zu einem Nachbarn ist grundsätzlich nur ein Grenzanbau zulässig.
 - Am Altbestand von baulichen Anlagen (Errichtung vor 01.01.2007) wird nicht mehr gerüttelt.
 - Werden zu allen Nachbargrenzen 3 m Grenzabstand eingehalten, sind Ausnahmen bei Höhe und Abmessung möglich.
 - Für Bauten an den Grenzen zu öffentlichem Grund gelten Erleichterungen.

- 3. Werden bei Gartenaufgabe bauliche Anlagen vom Verein nicht zurückgenommen oder vom Nachfolger übernommen, ist für deren restlose Beseitigung zu sorgen. Beim Neubau von Gartenbzw. Gerätehäusern ist immer die Vorstandschaft oder der Schrebergartenverwalter bereits bei der Planung hinzuzuziehen. Ausnahmen werden schriftlich genehmigt.
- 4. Die baulichen Anlagen sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Dies gilt besonders für die Außenfassade und das Dach.
- 5. Für die Dacheindeckung sind Dachpfannen oder Bieberschwänze sowie Bitumen und Blech erlaubt.
- 6. Die Verwendung von Eternit ist ausdrücklich verboten. Altbestände werden gesondert geregelt.
- 7. Bei Bauten ist soweit als möglich auf die Belange des Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Die Anhörung der Nachbarn ist durch den Bauenden durchzuführen und gegenüber dem Verein glaubhaft zu machen.
- 8. Bauten, die unter Verletzung dieser Bestimmungen errichtet werden, müssen auf schriftliche Anordnung der Vorstandschaft beseitigt werden.
- 9. Das Errichten und Betreiben von ortsfesten Feuerstätten in den Gartenhäusern ist ohne Genehmigung nach Brandschutz und allgemeinen Vorschriften nicht gestattet. Es gilt auch hier die Feuerstättenverordnung.

§ 6 Verhalten gegenüber Nachbarn und Anliegern

- 1. Ruhestörungen sind grundsätzlich unzulässig. Dazu gehören Lärm und laute Musik. Werden ausnahmsweise Familien- oder Geburtstagsfeiern im Schrebergarten abgehalten, ist Zeit und Dauer mit den Nachbarn abzusprechen. Auch hier ist die Beeinträchtigung der Nachbarn so gering als möglich zu halten.
- 2. Das Betreiben von Motorgräten jeder Art ist nur in den vom Gesetzgeber bestimmten Zeiten gestattet. Es gilt die "Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung" Danach ist der Einsatz von Motorgeräten nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 möglich. An Sonn- und Feiertagen ist der Motorbetrieb ausdrücklich untersagt. Werden Verstöße bei der Polizei aktenkundig, kann Bußgeld verhängt werden. Nicht betroffen davon sind Geräte, die schallgeschützt betrieben werden.
- 3. Der Betrieb von Zweitaktmotorpumpen hat in der Vergangenheit häufig zu Beschwerden über Lärm und Geruchsbelästigung geführt. Es wird deshalb folgendes festgelegt:
 - Der Betrieb dieser Geräte im Vollastbereich (Vollgas) ist nicht gestattet.
 - Der Betrieb ist auf ein Minimum im Niedriglastbereich zu beschränken. Dies reicht zum Füllen von Wasserbehälter aus.

Jeder Pächter sollte bedenken: Kaltes Wasser direkt aus der Pumpe schadet den Pflanzen!

4. Die Nachbarn sollen neben den Baumaßnahmen auch die Pflanzungen von Bäumen und Hecken untereinander abzusprechen. Das öffentliche Nachbarschaftsrecht ist zu beachten. Unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann der Nachbar das Zurückschneiden oder Versetzen von Pflanzen verlangen, die ihn stark beinträchtigen und gegen das Nachbarschaftsrecht verstoßen. Bei Anpflanzungen an den Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen gelten Erleichterungen. Es ist darauf zu achten, dass weder Unkraut noch andere Pflanzen in die Nachbargrundstücke hineinwachsen bzw. diese überragen.

Verhalten auf dem Schrebergartengelände

- 1. Auf dem gesamten Schrebergartengelände einschließlich der Zufahrtswege dürfen Kraftfahrzeuge nicht gewaschen werden. Das Befahren der Zwischenwege mit Mopeds ist nur für den Transport von Gartenwaren und dann nur in Schrittgeschwindigkeit zulässig.
- 2. Das Ablagern von Gartenabfällen, auch in geringsten Mengen, auf oder um das Schrebergartengelände ist verboten. Dazu zählen auch die umliegenden Felder, das neue Baugebiet, sowie der Parkplatz der Firma Gerresheimer. Verstöße werden zur Anzeige gebracht! Gartenabfälle sind zu kompostieren oder auf dem Grüngutplatz zu entsorgen.
- 3. Auf dem Gelände der Schrebergartenanlage haben die Hundehalter den Kot von ihren Hunden sofort zu entfernen (Plastiktüten). Beachten sie dies nicht, hoffen wir auf engagierte Schrebergärtler, die die Hundebesitzer ansprechen oder der Vorstandschaft melden.

§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses

- 1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Gartenparzelle in gepflegtem Zustand an die Vertreter des Vereins zu übergeben. Beanstandete Mängel sind umgehend zu beheben. Erst nach deren Behebung gilt der Garten als zurückgegeben. Der Verein kann die Beseitigung von störenden Anlagen und Anpflanzungen verlangen. Gesetzte Fristen sind einzuhalten.
- 2. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Ablösung von baulichen Anlagen auf den Gartenparzellen, z. B. für Zäune, Bepflanzung usw. besteht nicht. Dies gilt auch für Gerätehäuser. Die Einzäunung verbleibt grundsätzlich auf der Gartenparzelle.
- 3. Wird der Garten nicht ordnungsgemäß übergeben, verwendet der Verein die Kaution, um die Parzelle in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Fallen höhere Kosten an, wird der Verein diese Kosten vom Verursacher einziehen. Zur Abgrenzung der Verantwortung werden Fotos bei den Gartenübergaben angefertigt.
- 4. Die Kosten für die Beseitigung der Altlasten, deren Verursacher nicht mehr zweifelsfrei auszumachen sind, werden nach Einzelentscheidung durch den Verein übernommen.

gez. Vereinsleitung des Obst- und Gartenbauvereins Pfreimd; Stand August 2021